

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Anpassung des Entgeltsystems für
Schulkinder in den Horten der
Kindertageseinrichtungen der Stadt
Heidelberg**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	27.09.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	26.10.2011	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	10.11.2011	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. *Die einkommensabhängige Staffelung der Elternentgelte für Schulkinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidelberg wird beibehalten, wobei die Einkommensstufen - wie folgt dargestellt - ab 01.01.2012 angepasst werden:*

<i>Einkommensstufen</i>	<i>Monatliches Bruttoeinkommen</i>	<i>Jährliches Bruttoeinkommen</i>
<i>I</i>	<i>bis 2.080 €</i>	<i>bis 24.960 €</i>
<i>II</i>	<i>bis 3.105 €</i>	<i>bis 37.260 €</i>
<i>III</i>	<i>bis 4.130 €</i>	<i>bis 49.560 €</i>
<i>IV</i>	<i>bis 5.155 €</i>	<i>bis 61.860 €</i>
<i>V</i>	<i>über 5.155 €</i>	<i>über 61.860 €</i>

2. *Ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind wird für jedes Geschwisterkind künftig eine Absetzung von jeweils 4.000 € vom Bruttoeinkommen der Familie vorgenommen, wobei hier ab 01.01.2012 nicht nur die im Haushalt lebenden Kinder, sondern alle unterhaltsberechtigten Kinder berücksichtigt werden.*
3. *Die Elternentgelte werden – wie folgt dargestellt – festgesetzt.*

<i>Einkommens- stufe</i>	<i>Monatliches Bruttoeinkommen</i>	<i>Jährliches Bruttoeinkommen</i>	<i>Monatliches Entgelt</i>	<i>Jährliches Entgelt, 11 Beiträge</i>
<i>1</i>	<i>bis 2.080 €</i>	<i>24.960 €</i>	<i>80 €</i>	<i>880 €</i>
<i>2</i>	<i>bis 3.105 €</i>	<i>37.260 €</i>	<i>118 €</i>	<i>1.298 €</i>
<i>3</i>	<i>bis 4.130 €</i>	<i>49.560 €</i>	<i>160 €</i>	<i>1.760 €</i>
<i>4</i>	<i>bis 5.155 €</i>	<i>61.860 €</i>	<i>240 €</i>	<i>2.640 €</i>
<i>5</i>	<i>über 5.155 €</i>	<i>über 61.860 €</i>	<i>320 €</i>	<i>3.520 €</i>

4. *Die Regelung der Geschwisterermäßigung bleibt unverändert.*
5. *Auswärtige Kinder werden in Einkommensstufe 5 eingestuft. Eine Geschwisterermäßigung wird bei auswärtigen Kindern nicht gewährt.*
6. *Für Kinder, die vor Beginn des Kindergartenjahres 2012/2013 in die Hortbetreuung aufgenommen wurden, gilt eine Besitzstandsregelung dahingehend, dass sie bis zum Ende der Grundschulzeit für 11 Monatsbeiträge eine Betreuung wie bisher während der Schulzeit und der Ferien mit Ausnahme der üblichen Schließzeiten der städtischen Kindertagesstätten erhalten.*

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1		Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung durch Chancengleichheit und Integration Ziel/e:
SOZ 5	+	Bedarfsgerechter Ausbau und flexible Gestaltung des Betreuungs- und Freizeitangebots, der Spiel- und Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche Begründung: Das Angebot verbessert die Betreuungssituation bei berufstätigen Erziehungsberechtigten. Dabei spielen sowohl zeitliche, als auch qualitative Aspekte eine wichtige Rolle. Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die letzte Erhöhung der Elternentgelte erfolgte durch Gemeinderatsbeschluss zum 01.04.2004. Eine Anpassung an die allgemeine Kostensteigerung erscheint geboten.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Ausgangssituation

Mit Beschlussvorlage (Drucksache: 0195/2011/BV) vom 27.07.2011 wurden die Entgelte für die städtischen Kindertagesstätten (Kindergärten) überarbeitet und neu festgesetzt. Im Hortbereich sind die Benutzungsentgelte ebenfalls anzupassen.

Zum Kindergartenjahr 2000/2001 wurde das System der Benutzungsentgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen überarbeitet. Die Angebotsform Hort für die Schulkinder wurde dabei der Tagesbetreuung im Umfang von 7 Stunden gleichgesetzt. Eine moderate Anpassung der Benutzungsentgelte erfolgte zuletzt zum 01.04.2004.

Allein im Zeitraum von 2005 bis heute war laut Statistischem Bundesamt eine Preissteigerung im Sachkostenbereich von insgesamt 10,3 % zu verzeichnen. Gleichzeitig ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen der Bevölkerung um 12,1 % angestiegen. Eine Anpassung sowohl der Einkommensstufen als auch der Elternentgelte ist daher vertretbar.

Darüber hinaus wurden seitens der Eltern aber auch durch die Politik weitergehende Anforderungen an das Entgeltsystem gestellt. Eine dieser Forderungen war, kinderreiche Familien noch besser als dies bislang der Fall war, zu entlasten. Darüber hinaus sollten einheitliche Einkommensstufen bei den Ämtern der Stadt Heidelberg eingeführt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde für den Haushalt 2011/2012 eine Überarbeitung und Anpassung des bisherigen Entgeltsystems vorgesehen. Analog der Überarbeitung des Entgeltsystems im Kindergarten soll nun auch die Überarbeitung der Entgelte für den Hortbereich erfolgen.

2. Anpassung der Einkommensgrenzen

2.1. Ziele der Anpassung

- Berücksichtigung der gestiegenen Bruttoeinkommen und Lebenshaltungskosten
- Entlastung größerer Familien
- Vereinheitlichung der Einkommensstufen bei den städtischen Angeboten

2.2. Erhöhung der Einkommensstufen

Im Bereich der Kostenbeiträge in der Tagespflege und bei der Beitragserhebung für die Musik- und Singschule wurden bereits neue, einheitliche Einkommensstufen festgelegt. Diese sollen künftig auch im Entgeltsystem der Kindertageseinrichtungen und der Horte Anwendung finden. Für die Elternentgelte für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt wurden sie vom Gemeinderat für die Zeit ab Januar 2012 bereits beschlossen (Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2011, Drucksache: 0195/2011/BV). Ebenso wurden diese Einkommensstufen auch für die Elternentgelte der Verlässlichen Grundschule ab Beginn des Schuljahres 2011/2012 eingeführt (Drucksache: 0189/2011/BV).

Ebenso wie im Kindergartenbereich ist Ausgangslage hierbei das steuerrechtliche Existenzminimum, das für eine Familie mit 2 Kindern anzusetzen ist. Dieser Betrag liegt bei 24.960 €/ Jahr. Familien mit einem jährlichen Bruttoeinkommen bis zu diesem Betrag werden in Stufe I eingestuft.

Die weiteren Bruttoeinkommensstufen erhöhen sich ab Stufe I von Stufe zu Stufe dann jeweils um einen Jahresbetrag i.H.v. 12.300 €. Diese Summe entspricht gerundet dem Betrag des Existenzminimums eines Ehepaars. Eine solche Einkommensstaffelung wird von vielen Kommunen und Einrichtungen, aber auch anderen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen), vorgenommen und hat sich dort bewährt.

Die Einstufung der Eltern in die Einkommensstufen wird weiterhin im Rahmen einer Selbsteinschätzung bei der Antragstellung erfolgen, d.h. die Eltern benennen ihr Familieneinkommen im Einzelnen. Eine Überprüfung der Angaben zum Bruttoeinkommen erfolgt dann stichprobenweise. Werden von den Eltern keine Angaben zum Einkommen gemacht bzw. keine Nachweise vorgelegt, so erfolgt die Einstufung in Einkommensstufe 5.

Die Anpassung der Einkommensstufen im oben genannten Umfang führt dazu, dass Familien trotz eines bis zu 5 % - 12,5 % höheren Jahresbruttoeinkommens künftig in eine niedrigere Beitragsstufe fallen werden.

Nachfolgend sind die neuen Einkommensstufen dargestellt:

Einkommensstufen	Monatliches Bruttoeinkommen	Jährliches Bruttoeinkommen
I	bis 2.080 €	bis 24.960 €
II	bis 3.105 €	bis 37.260 €
III	bis 4.130 €	bis 49.560 €
IV	bis 5.155 €	bis 61.860 €
V	über 5.155 €	über 61.860 €

2.3. Entlastung kinderreicher Familien

Bei der Ermittlung des Einkommens wird bislang das Gesamtbruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder der Haushaltsgemeinschaft einschließlich der Einkünfte der kindergeldberechtigten Kinder, die mit im Haushalt leben, berücksichtigt. Für im Haushalt lebende Geschwisterkinder wird ein Betrag in Höhe des Kindergeldes vom Bruttoeinkommen abgesetzt, was einem Jahresbetrag in Höhe von 2.208 € entspricht.

Zur angemessenen Berücksichtigung der Familiengröße soll künftig bei der Einkommensermittlung vom Gesamtbruttojahreseinkommen ein höherer Freibetrag für Geschwisterkinder abgezogen werden. Dieser Freibetrag beträgt € 4.000,-- € /Jahr (gerundetes Existenzminimum eines Kindes) und darf für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind abgesetzt werden. Wie auch im Kindergartenbereich wird der Freibetrag dadurch nahezu verdoppelt und es werden künftig auch Geschwisterkinder berücksichtigt, die nicht mehr im Haushalt der Eltern leben aber von diesen noch unterhalten werden müssen.

3. Anpassung der Elternentgelte

3.1. Ziele der Anpassung

Folgende Ziele werden mit der Anpassung erreicht:

- Die ausgewogene soziale Staffelung wird beibehalten
- Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerung
- Anpassung der in Qualität und Umfang vergleichbaren Angebote „Hort“ in städtischen Kindertageseinrichtungen und „Ganztagesbetreuung im Rahme der Verlässlichen Grundschule“

3.2. Monatliche Entgelte

Die Entgelte für den Hortbereich in städtischen Kindertageseinrichtungen wurden zuletzt zum 01.04.2004 angepasst (Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2003, Drucksache: 548/2003) und werden seitdem wie folgt erhoben:

Einkommensstufe	Monatliches Bruttoeinkommen	Jährliches Bruttoeinkommen	Monatliches Entgelt	Jährliches Entgelt; 11 Monate
1	bis 1.850 €	22.200 €	82 €	902 €
2	bis 2.870 €	34.440 €	103 €	1.133 €
3	bis 3.890 €	46.680 €	145 €	1.595 €
4	bis 4.910 €	58.920 €	207 €	2.277 €
5	über 4.910 €	über 58.920 €	271 €	2.981 €
auswärtige Kinder			331 €	3.641 €

Damals waren die städtischen Kindertageseinrichtungen bis 16.30 Uhr geöffnet. Zum 01.09.2009 wurden die Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen ausgeweitet und stehen auch für die Kinder in der Hortbetreuung bis 17 Uhr zur Verfügung. Eine Anpassung des Elternentgelts hierfür erfolgte damals nicht.

Das Betreuungsangebot in den Horten entspricht sowohl qualitativ als auch quantitativ dem Ganztagesbetreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule. Hier wurden bisher auch Entgelte in derselben Höhe erhoben. Diese wurden nun zum Beginn des Schuljahres 2011/2012 an die allgemeine Kostensteigerung angepasst. Um auch weiterhin für das gleiche Angebot die gleichen Elternentgelte zu erheben, sind daher die Elternentgelte in den städtischen Horten ab 01.01.2012 wie folgt zu erheben:

Einkommensstufe	Monatliches Bruttoeinkommen	Jährliches Bruttoeinkommen	Monatliches Entgelt	Jährliches Entgelt, 11 Beiträge
1	bis 2.080 €	24.960 €	80 €	880 €
2	bis 3.105 €	37.260 €	118 €	1.298 €
3	bis 4.130 €	49.560 €	160 €	1.760 €
4	bis 5.155 €	61.860 €	240 €	2.640 €
5	über 5.155 €	über 61.860 €	320 €	3.520 €

3.3. Erhalt der Geschwisterermäßigung

Aufgrund der positiven Erfahrungen und um kinderreiche Familien auch diesbezüglich zu entlasten, sollen die Kosten für Kinderbetreuung auch künftig auf ein Höchstmaß begrenzt werden. Daher gelten die Regelungen der Geschwisterermäßigung auch weiterhin. Es gilt somit, dass, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig bei einem anerkannten Träger der Jugendhilfe betreut werden, ein Anspruch auf Geschwisterermäßigung besteht. Bei zwei betreuten Kindern aus einer Familie, ist für jedes Kind 75% des maßgeblichen Betreuungsentgelts zu entrichten, bei 3 Kindern jeweils 50%, bei 4 Kindern jeweils 37,5%, bei 5 Kindern jeweils 30%, usw. Derzeit profitieren ungefähr 60 % der in den Kinderhorten der Stadt Heidelberg aufgenommenen Kinder von dieser Regelung.

3.4. Auswärtige Kinder

In den städtischen Kinderhorten werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die in Heidelberg leben. Derzeit besuchen ausschließlich Heidelberger Kinder die Horte der Kindertageseinrichtungen. Für den Fall, dass ausnahmsweise ein Kind, das nicht in Heidelberg wohnt, einen städtischen Hort besucht, gab es in der Vergangenheit eine eigene Entgeltstufe. In Anlehnung an die neue Regelung für die Ganztagesbetreuung der Verlässlichen Grundschule werden auch in den städtischen Horten die auswärtigen Kinder in Zukunft grundsätzlich in Entgeltstufe 5 eingestuft. Eine Einstufung anhand des tatsächlichen Einkommens erfolgt nicht, da es für Kinder im Schulalter keine Kostenerstattung im Rahmen des interkommunalen Kostenausgleichs von der Heimatgemeinde der Kinder gibt. Einkommensschwache Eltern haben die Möglichkeit, die Übernahme der Kosten beim örtlich zuständigen Jugendamt nach § 22 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zu beantragen.

4. Sonstige Entlastungen von Familien bei der Betreuung von Kindern in städtischen Horten

Einkommensschwache Familien haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Übernahme der Betreuungsentgelte ihrer Kinder im Rahmen der Jugendhilfe. Ein entsprechender Antrag nach § 22 Sozialgesetzbuch kann beim Kinder- und Jugendamt unter Vorlage geeigneter Nachweise gestellt werden. Letztlich können Kinder, deren Eltern Inhaber eines Heidelberg-Pass+ sind auch kostenlos am Mittagessen in Kindertageseinrichtungen teilnehmen, was ebenfalls zu einer finanziellen Entlastung der Familien führt.

5. Finanzielle Auswirkungen

In den Horten der städtischen Kindertageseinrichtungen stehen 170 Plätze zur Verfügung. Aktuell sind ungefähr 30 % der Kinder in Einkommensstufe 1 eingestuft, 30 % in Einkommensstufe 5, die restlichen Kinder verteilen sich auf die Einkommensstufen 2 – 4. Ungefähr 60 % der Kinder erhalten eine Geschwisterermäßigung. Die Änderung der Nutzungsentgelte führt dazu, dass Eltern in der Einkommensstufe 1 in Zukunft 2 % weniger Entgelt entrichten, die Erhöhung in den anderen Einkommensstufen beträgt bis zu 18 % in der Einkommensstufe 5. Nicht absehbar ist, wie viele Kinder von der Änderung der Einkommensstufen und dem höheren Freibetrag für Geschwister profitieren und in eine günstigere Einkommensstufe fallen. Welche monetären Konsequenzen sich für die Stadt Heidelberg ergeben, kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend gesagt werden. Es wird mit einer Erhöhung der Einnahmen aus den Elternentgelten im Umfang von ca. 6 % gerechnet. Damit liegt die Anpassung deutlich unter der Preissteigerungsrate der letzten Jahre und der durchschnittlichen Einkommensentwicklung und kann als moderat angesehen werden.

6. Besitzstandsregelung/Ausblick

Mit Aufnahme der Kinder in der Hortbetreuung erhielten die Eltern eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder während der Schulzeit und der Ferien mit Ausnahme der üblichen Schließzeiten der städtischen Kindertagesstätten. Die vor Beginn des Schuljahres 2012/2013 in die Hortbetreuung aufgenommenen Kinder sollen bis zum Ende der Grundschulzeit für 11 Monatsbeiträge eine Betreuung wie bisher während der Schulzeit und der Ferien mit Ausnahme der üblichen Schließzeiten der städtischen Kindertagesstätten erhalten.

Aufgrund des Arbeitsauftrags, der sich aus dem am 07.07.2011 schriftlich gestellten Antrag der SPD-Fraktion ergibt (Anlage 4 zur Drucksache 0189/2011/BV), wird derzeit gemeinsam mit dem Amt für Schule und Bildung nach einer Lösung für die zukünftige Ausrichtung der außerschulischen Betreuung sowie der Horte bezüglich der Ferienbetreuung gesucht. Hierzu erfolgt eine weitere Vorlage voraussichtlich im 4. Quartal 2011.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner